

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hintersee

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 61), der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. S 617) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee vom 21.10.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen.

Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Hintersee keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hintersee vom 16.02.1999 außer Kraft.

Anlage Gebühren

1. Trauerhalle 50,00 €

2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Einzelgrab	100,00 €
2.	Doppelgrab	200,00 €
3.	3-er Grab	300,00 €
4.	Urnen-E-grab	50,00 €
5.	Urnen-D-grab	100,00 €
6.	Kindergrab	50,00 €

3. Bewirtschaftung (für ein Jahr)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Einzelgrab	8,50 €
2.	Doppelgrab	17,00 €
3.	3-er Grab	25,50 €
4.	Urnen-E-grab	4,00 €
5.	Urnen-D-grab	8,00 €
6.	Kindergrab	4,00 €

4. Wassergeld (für ein Jahr)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Einzelgrab	1,00 €
2.	Doppelgrab	2,00 €
3.	3-er Grab	3,00 €
4.	Urnen-E-grab	0,50 €
5.	Urnen-D-grab	1,00 €
6.	Kindergrab	1,00 €

Für die Verlängerung von Nutzungszeiten werden die Gebühren anteilig berechnet.

